

Amt der Tiroler Landesregierung
Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Dr. Arthur Oberauer

Telefon +43 512 508 3731

Fax +43 512 508 743705

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

DVR:0059463

Trinkwasseruntersuchung

Geschäftszahl

Innsbruck,

Das Land Tirol erinnert daran, dass **jeder Betreiber** einer Trinkwasserversorgungsanlage verpflichtet ist, mindestens **einmal pro Jahr** eine **vollständige Trinkwasseruntersuchung** zu veranlassen. Sollte ein Betreiber für dieses Jahr noch keine Untersuchung in Auftrag gegeben haben, so wird seitens des Landes ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jedenfalls **noch heuer** eine Trinkwasseruntersuchung durchzuführen ist.

Die Trinkwasseruntersuchung darf nur von einer dazu befugten Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz abrufbar (www.sozialministerium.at – Gesundheit > Reiseinfos & Verbrauchergesundheit > Ernährung und Lebensmittel > Trinkwasser).

Die Trinkwasseruntersuchung hat die in der Trinkwasserverordnung vorgeschriebene Anzahl an Kontrollen sowie die ebenfalls vorgeschriebene Stufenkontrolle samt Ortsbefunden zu umfassen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Anlageteile von einem befugten Untersucher zu besichtigen sind, darüber jeweils ein Ortsbefund zu erstellen ist und diese mitsamt allen Analyseergebnissen in einem umfassenden Gutachten zu beurteilen sind.

Die Untersuchungsergebnisse sind durch den beauftragten Untersuchungsberechtigten direkt elektronisch in das **Wasserinformationssystem Tirol** bei der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung zu übertragen. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage hat jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass dies erfolgt. Ansprechpartner für wasserfachliche Fragen ist **Herr DI Johannes Pinzer** (Telefonnr. 0512/508-4215, E-Mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at), Abteilung Wasserwirtschaft.

Die Nicht-Durchführung der jährlichen Trinkwasseruntersuchung bzw. eine nicht den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechende Untersuchung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro bestraft werden.